

Corporate Governance Codex für die ZG Raiffeisen eG, Karlsruhe

Grundsätze für die Unternehmensführung und -überwachung

1. Präambel

Der Corporate Governance Codex für Genossenschaften stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung von Genossenschaften (Unternehmensführung) dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Codex soll das deutsche Corporate Governance System von Genossenschaften transparent und nachvollziehbar machen. Er will das Vertrauen der Mitglieder, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher Genossenschaften fördern.

Gemäß § 1 Abs. 1 GenG hat die Genossenschaft einen besonderen Förderauftrag ihren Mitgliedern gegenüber. Es ist ihr gesetzlich normierter Zweck, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern. Dieser Förderauftrag der Genossenschaft kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass die Mitglieder die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen und mit ihr Fördergeschäftsbeziehungen unterhalten. Die Mitglieder der Genossenschaft sind zugleich ihre Kunden. Der Codex verdeutlicht die Rechte der Mitglieder, die der Genossenschaft das erforderliche Eigenkapital zur Verfügung stellen und das unternehmerische Risiko tragen.

Aufsichtsrat und Vorstand werden die Einhaltung des Codex überwachen und über die Einhaltung Bericht erstatten. Die Inhalte des Codex werden jährlich überprüft und weiterentwickelt, um die Aktualität des Codex bei sich verändernden Rahmenbedingungen dauerhaft sicherzustellen.

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der ZG Raiffeisen eG haben den Inhalt des Codex für Genossenschaften für die ZG Raiffeisen eG im Jahr 2015 übernommen, angepasst und in den Jahren 2019 und 2020 aktualisiert.

2. Mitglieder und Generalversammlung

2.1 Mitglieder

2.1.1 Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Generalversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

2.2 Generalversammlung

2.2.1 Der Vorstand legt der Generalversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, gegebenenfalls den Konzernabschluss mit den Anmerkungen des Aufsichtsrats und den Konzernlagebericht vor.

Die Generalversammlung stellt den Jahresabschluss fest, entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats und des genossenschaftlichen Beirats.

Darüber hinaus entscheidet die Generalversammlung über die Satzung und den Gegenstand der Genossenschaft, über Satzungsänderungen und über wesentliche unternehmerische Maßnahmen, die den Kernbereich der Genossenschaft betreffen, insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen.

2.2.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

2.3 Einladung zur Generalversammlung, Stimmrechtsvertreter

2.3.1 Die Generalversammlung der ZG Raiffeisen eG wird durch den Vorstand, mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Generalversammlung der ZG Raiffeisen eG findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Genossenschaft oder an einem Tagungsort, den Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festlegen, statt (§ 29 Satzung). Die Generalversammlung kann nach gemeinsamer Festlegung von Vorstand und Aufsichtsrat auch als schriftliche oder elektronische Generalversammlung oder in einer Kombination aus beiden Formen erfolgen.

Im Sinne eines wirksamen Minderheitenschutzes sind 10 % der Mitglieder berechtigt, die Einberufung einer Generalversammlung und die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen.

Der Vorstand soll die vom Gesetz für die Generalversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Mitgliedern auf Verlangen übermitteln, sondern ggf. auch auf der Internetseite der Genossenschaft zusammen mit der Tagesordnung zugänglich machen.

3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

3.1 Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und der Mitglieder eng zusammen.

3.2 Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der Genossenschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

3.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung in § 23 Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrats fest.

Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Genossenschaft grundlegend verändern.

3.4 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Compliance) so-

wie die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind durch geeignete Unterlagen zu unterlegen, ansonsten ihrem wesentlichen Inhalt nach in Protokollen zu dokumentieren. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats – im Falle von Ausschüssen den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses – möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Die Information des Aufsichtsrats erfolgt in der Regel in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, durch Beschluss des Aufsichtsrats wird seine Teilnahme ausgeschlossen (§ 19 der Satzung). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Willens- und Meinungsbildung des Aufsichtsrats auf Grundlage eines möglichst umfassenden Informationsstandes und in Kenntnis der Auffassung des Vorstands erfolgt.

3.5 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist von entscheidender Bedeutung. Vorstand und Aufsichtsrat stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.6 In mitbestimmten Aufsichtsräten können die Vertreter der Mitglieder und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.

3.7 Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft schuldhaft, so haften sie der Genossenschaft gegenüber auf Schadensersatz.

Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

Danach steht Vorstand und Aufsichtsrat bei der Leitung der Geschäfte des Unternehmens ein weiter Handlungsspielraum zu, ohne den eine unternehmerische Tätigkeit nicht denkbar ist. Dazu gehört neben dem bewussten Eingehen geschäftlicher Risiken grundsätzlich auch die Gefahr von Fehlbeurteilungen und Fehleinschätzungen, der jeder Unternehmensleiter, mag er auch noch so verantwortungsbewusst handeln, ausgesetzt ist. Eine Überschreitung dieses Spielraumes kann erst in Betracht kommen, wenn die Grenzen, in denen sich ein von Verantwortungsbewusstsein getragenes, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes, auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln bewegen muss, deutlich überschritten sind, die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt worden ist oder das Verhalten des Vorstands oder des Aufsichtsrates aus anderen Gründen als pflichtwidrig gelten muss.

Die ZG Raiffeisen eG hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie für Prokuristen und Geschäftsführer von Tochtergesellschaften eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

3.8 Die Gewährung von Krediten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats.

Kredite an Mitglieder, die über den normalen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Krediten an denselben Schuldner einzuhalten sind.

4. Vorstand

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1.1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

Er ist dabei der nachhaltigen Förderung der Mitglieder im Sinne des § 1 GenG verpflichtet und an das Unternehmensinteresse der Genossenschaft gebunden.

4.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung in der Genossenschaft, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

4.1.3 Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den unternehmensinternen Richtlinien, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er wirkt auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

4.1.4 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der Genossenschaft.

4.1.5 Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen in der Genossenschaft auf Vielfalt (Diversity). Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest.

4.2 Vergütung der Vorstandsmitglieder

4.2.1 Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt.

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstands sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Genossenschaft unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfelds.

4.2.2 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Beitrags- oder Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen an Dritte (z. B. Versicherungen), die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen.

Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele soll ausgeschlossen sein.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen eine angemessene Höhe nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie ggf. auch die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied.

4.2.4 Die Forderungen, die der Genossenschaft gegen Mitglieder des Vorstands zustehen, sind im Anhang des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses anzugeben. Die Beträge dieser Forderungen können in einer Summe zusammengefasst werden.

4.3 Interessenkonflikte

4.3.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Genossenschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

4.3.2 Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

4.3.3 Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

4.3.4 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

Alle Geschäfte zwischen der Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen oder Unternehmen, auf die Vorstandsmitglieder oder ihre Angehörigen wesentlichen Einfluss ausüben andererseits, haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Geschäfte nach Satz 1, die über den normalen Geschäftsverkehr hinausgehen, sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

4.3.5 Vorstandsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate bei nicht mit der Genossenschaft verbundenen Unternehmen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

5. Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung der Genossenschaft regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung einzubinden.

5.1.2 Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) achten. Für den Anteil von Frauen im Vorstand legt der Aufsichtsrat Zielgrößen fest.

Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung verhandelt.

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) soll er nicht innehaben.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der Genossenschaft beraten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Genossenschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand informiert.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

5.3 Bildung von Ausschüssen

5.3.1 Der Aufsichtsrat sollte abhängig von den spezifischen Gegebenheiten der Genossenschaft und der Anzahl ihrer Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Der Aufsichtsrat kann weitere Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verweisen. Hierzu gehören u. a. die Strategie der Genossenschaft, Investitionen und Finanzierungen.

5.3.2 Der Aufsichtsrat sollte, abhängig von der Mitgliederzahl, einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie – falls kein anderer Ausschuss damit beauftragt ist – der Compliance befasst und sich weitere Prüfungsschwerpunkte setzt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Genossenschaft sein.

5.4 Zusammensetzung und Vergütung

5.4.1 Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Dabei soll auch auf die Tätigkeit der Genossenschaft, auf potenzielle Interessenkonflikte sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Für den Anteil von Frauen legt der Aufsichtsrat Zielgrößen fest.

Die Mitgliederstruktur der ZG Raiffeisen eG soll sich in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats angemessen widerspiegeln.

Die Besetzung des Aufsichtsrats mit externen Persönlichkeiten ist im Sinne der unternehmerischen Weiterentwicklung der ZG Raiffeisen eG erwünscht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

5.4.2 Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Genossenschaft oder deren Organen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat keine ehemaligen hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands angehören und dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der ZG Raiffeisen eG ausüben.

5.4.3 Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden.

5.4.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

Wer dem Vorstand einer Genossenschaft angehört, sollte insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen anderen Genossenschaften oder Gesellschaften wahrnehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Genossenschaft angemessen unterstützt werden.

5.4.5 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die nach dem GenG nicht vom Geschäftsergebnis abhängig sein darf, wird (für jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln oder als Gesamtbetrag) durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Die Vergütung trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der Genossenschaft Rechnung.

Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Die Forderungen, die der Genossenschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrats zustehen, sind im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Die Beträge dieser Forderungen können in einer Summe zusammengefasst werden.

5.4.6 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

5.5 Interessenkonflikte

5.5.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder verpflichtet und darf bei der Interessenabwägung seine eigenen Interessen nicht in den Vordergrund stellen. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Genossenschaft zustehen, für sich nutzen.

5.5.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand gegenüber offen legen.

5.5.3 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Generalversammlung über aufgetretene wesentliche Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

5.5.4 Berater- Dienstleistungs- Werk- oder Darlehensverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, eines Angehörigen oder eines Unternehmens, auf das das Aufsichtsratsmitglied oder der Angehörige wesentlichen Einfluss ausübt, mit der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats und des Vorstands. Näheres bestimmen die Regeln, die die Integrität sicherstellen sollen.

5.6. Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen und Schwachstellen umgehend beseitigen.

6. Genossenschaftlicher Beirat

Entsprechend den satzungsmäßigen Bestimmungen hat die ZG Raiffeisen eG einen Beirat gebildet, der Vorstand und Aufsichtsrat bei der Wahrung der fachlichen und genossenschaftlichen Belangen berät (§ 24 bis 27 der Satzung). Vorstand und Aufsichtsrat haben nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung eine Geschäftsordnung für den Beirat beschlossen.

Der Beirat besteht aus natürlichen Personen, die Mitglied sind, sowie Mitgliedern einer angeschlossenen Genossenschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzender des genossenschaftlichen Beirats.

Der genossenschaftliche Beirat kann mit Stimmenmehrheit dem Vorstand Anträge, Empfehlungen und Anregungen unterbreiten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

7. Transparenz und Gleichbehandlungsgrundsatz

7.1 Die ZG Raiffeisen eG lässt sich bei der Information an ihre Mitglieder von dem genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgrundsatz leiten.

7.2 Das Recht der Mitglieder auf Gleichbehandlung durch die Genossenschaft besteht im rechtsgeschäftlichen Verkehr nur im Sinne eines Rechtes auf relative Gleichbehandlung. Der Gleichbehandlungsgrundsatz fordert, dass wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandelt wird. Es ist anerkannt, dass die unterschiedliche Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft auch zur unterschiedlichen Behandlung der Mitglieder berechtigt, wenn nur der Maßstab hierfür gleich ist. Die verhältnismäßige Ungleichheit darf nicht sachfremd sondern muss sachlich angemessen sein. Der Vorstand darf insoweit sein geschäftspolitisches Ermessen nicht missbrauchen.

7.3 Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollten die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht, Zwischenberichte) und der Termin der Generalversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden.

Von der Genossenschaft veröffentlichte Informationen über die Genossenschaft sollten ggf. auch über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich sein. Die Internetseite sollte übersichtlich gegliedert sein.

8. Rechnungslegung und Prüfung

8.1 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung deutscher Unternehmen ist am True-and-fair-view-Prinzip orientiert und hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft zu vermitteln.

8.1.1 Die Mitglieder der ZG Raiffeisen eG und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und ggf. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht informiert.

8.1.2 Der Jahres- und ggf. der Konzernabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Aufsichtsrat sowie von dem nach Gesetz zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft.

8.1.3 Die Genossenschaft soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von mindestens 20 % hält.

Handelsbestände bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft sowie die Höhe des Anteils.

8.1.4. Im Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Mitgliedern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

8.2 Genossenschaftliche Pflichtprüfung

8.2.1 Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist.

Der Prüfungsverband ist gesetzlicher Prüfer der Genossenschaft und unterliegt der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat.

Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung sind – zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – die Einrichtungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.

Der Prüfungsverband und seine angestellten Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben die allgemein anerkannten Unabhängigkeitsstandards zu beachten; die Vermeidung von Kollisionsfällen ist gesetzlich geregelt.

Ein Wechsel der mit der Prüfung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte alle 5 Jahre, aber spätestens alle 7 Jahre erfolgen.

Der Prüfungsverband unterliegt der Qualitätskontrolle durch die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüfer.

8.2.2 Vorstand und Aufsichtsrat lassen sich in einer gemeinsamen Sitzung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung vom Prüfer über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung, insbesondere über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, unverzüglich mündlich berichten.

Die Aufsichtsratsmitglieder können auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zur Prüfung hinzugezogen werden.

Von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll der Prüfer unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen.

8.2.3 Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbandes, dass die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und die Kenntnissgabe des Prüfungsberichts bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung anzukündigen.

In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

- 1) Vorstand und Aufsichtsrat haben den Corporate Governance Codex für die ZG Raiffeisen eG gemeinsam erarbeitet. Der Corporate Governance Codex wurde am 30.09.2015 vom Aufsichtsrat beschlossen. Der Vorstand hat dem Corporate Governance Codex in seiner Sitzung am 12.10.2015 zugestimmt. Die erste Überarbeitung des Corporate Governance Codex wurde am 16.12.2019 vom Aufsichtsrat beschlossen. Der Vorstand hat der überarbeiteten Fassung in seiner Sitzung am 17.12.2019 zugestimmt. Die zweite Überarbeitung haben Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer gemeinsamen Sitzung am 28.09.2020 beschlossen.
- 2) Der Codex wurde in Anlehnung an die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Codex“ für Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der sich für eine Genossenschaft und des Genossenschaftsrechts ergebenden Besonderheiten entwickelt.

Karlsruhe, im September 2020

Für den Vorstand

Lukas Roßhart

Dr. Holger Löbbert

Für den Aufsichtsrat

Karl Rombach (Vorsitzender)

Werner Kunz

Thomas Geier (stellv. Vors.)

Heiko Marterer

Christina Burkard

Doris Matt

Clemens Fritz

Friedhilde Müller

Hubert Hopp

Udo Schlachter

Franz Kraupe

Dr. Wilfried Wägner